



Verordnung zum Bundesgesetz über den elektronischen Identitätsnachweis und andere elektronische Nachweise (E-ID-Verordnung, VEID)

Antwortformular zur Vernehmlassung

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt / Kanton:	Schweizerische Post
Abkürzung:	Die Post
Adresse:	Wankdorffallee 4, 3030 Bern
Kontaktperson:	Patrizia Rentsch
Telefon:	058 341 22 21
E-Mail:	patrizia.rentsch@post.ch
Datum:	15. Oktober 2025
Gegebenenfalls: Stellungnahme erstellt in Zusammenarbeit mit:	SwissSign

Sehr geehrte Damen und Herren

Dieses Antwortformular bezieht sich auf die Vernehmlassungsvorlage zur Verordnung zum Bundesgesetz über den elektronischen Identitätsnachweis und andere elektronische Nachweise (E-ID-Verordnung) sowie den dazugehörigen erläuternden Bericht mit Stand vom **20. Juni 2025**. Die Vernehmlassungsunterlagen können über diese Internetadresse bezogen werden: [Vernehmlassungen laufend \(admin.ch\)](#).

Mit der Verwendung dieses Antwortformulars helfen Sie uns, Ihre Rückmeldungen systematisch aufzunehmen und richtig einzuordnen. Das Formular erlaubt Ihnen,

- die Vernehmlassungsvorlage als Ganzes zu beurteilen,
- inhaltlich eng verwandte Artikel als Ganzes zu beurteilen,
- alle Artikel der Vernehmlassungsvorlage einzeln zu kommentieren

Bitte fügen Sie dafür Ihre Antworten in die entsprechenden Antwortfelder ein.

Wichtige Hinweise:

1. Der Text in den Antwortfeldern kann nicht formatiert werden (z. B. nicht fett hervorgehoben oder durchgestrichen werden). Bitte formulieren Sie daher z. B. Anpassungswünsche an Artikeln explizit.
2. Bitte senden Sie das ausgefüllte Formular als **Word**-Dokument bis am **15. Oktober 2025** gleichzeitig an folgende E-Mail-Adressen: **E-ID@bj.admin.ch**.
3. Für Rückfragen und allfällige Informationen steht Ihnen das Projektteam unter E-ID@bj.admin.ch gerne zur Verfügung.

Vielen Dank für Ihren wertvollen Beitrag!



Gliederung

1. BEURTEILUNG DER VERNEHMLASSUNGSVORLAGE ALS GANZES	3
2. BEURTEILUNG DER EINZELNEN ARTIKEL	6
A. 1. Kapitel: Gegenstand (Art. 1)	6
B. 2. Kapitel: Vertrauensinfrastruktur (Art. 2 – 19)	7
1. Abschnitt: Portal zur Bearbeitung von Registerdaten (Art. 2 und 3)	7
2. Abschnitt: Basisregister (Art. 4 – 7)	7
3. Abschnitt: Vertrauensregister (Art. 8 – 13)	9
4. Abschnitt: Digitale Anwendungen (Art. 14 – 16)	10
5. Abschnitt: Unsachgemässe Verwendung von Vertrauensinfrastruktur und elektronischen Nachweisen (Art. 17 – 19)	11
C. 3. Kapitel: E-ID (Art. 20 – 31)	13
1. Abschnitt: Antrag (Art. 20 – 26)	13
2. Abschnitt: Ausstellung und Widerruf (Art. 27 – 31)	16
D. 4. Kapitel: Zugang der Anwendung für Menschen mit Behinderungen (Art. 32)	18
E. 5. Kapitel: Format elektronischer Nachweise sowie Standards und Protokolle für die Verfahren der Datenbekanntgabe (Art. 33 – 36)	19
F. 6. Kapitel: Gebühren (Art. 37 und 38)	20
G. 7. Kapitel: Schlussbestimmungen (Art. 39 und 40)	21
3. BEURTEILUNG DER ÄNDERUNG ANDERER ERLASSE	22



1. Beurteilung der Vernehmlassungsvorlage als Ganzes

Inwieweit sind Sie mit den Inhalten der Vernehmlassungsvorlage einverstanden?

Vollständig
einverstanden

☐

Mehrheitlich
einverstanden
(bitte unten erläutern)

☒

Teilweise
einverstanden
(bitte unten erläutern)

☐

Nicht einverstanden
(bitte unten erläutern)

☐

Erläuterung:

Bitte erläutern Sie Ihren Gesamteindruck. Rückmeldungen zu einzelnen Artikeln können weiter unten erfasst werden.

Die elektronische Identität (E-ID) ist aus Sicht der Post ein Schlüsselement für eine erfolgreiche digitale Transformation, denn sie ist eine Voraussetzung für sichere und vertrauenswürdige digitale Dienstleistungen. Der Schweiz fehlt bis heute die Rechtsgrundlage für eine E-ID. Das E-ID-Gesetz (BGEID) sowie die E-ID-Verordnung schaffen nun diese Rechtsgrundlage.

Die Ausführungsbestimmungen erfüllen unserer Ansicht nach das Ziel, eine klare und sichere Grundlage für den Umgang mit der E-ID und anderen digitalen Nachweisen zu schaffen.

Im Folgenden möchten wir auf für uns besonders relevante Punkte hinweisen:

Zu folgenden inhaltlichen Punkten stellen wir Anpassungsanträge:

- **Verzicht auf die Änderung in der Postverordnung:** In der Annahme, dass die vor kurzem vernehmlassste Postverordnung 2026 in Kraft treten soll, ist nun mit dem vorliegenden Entwurf zur E-ID Verordnung beabsichtigt, diese Vorgabe nach kurzer Geltungsdauer bereits wieder zu ändern. Konkret wird vorgeschlagen, dass mit Inkraftsetzung der E-ID Gesetzgebung nur noch die staatliche E-ID (und andere ausländisch anerkannte E-IDs) zur Identifikation für das hybride Zustellsystem zulässig sind.
Wir beantragen, auf die indirekte Änderung der Postverordnung zu verzichten bzw. am Vorschlag aus der Postverordnung festzuhalten. Dieser sieht vor, dass verschiedene elektronische Identitätsnachweise zum Einsatz kommen können.

- **Indirekte Änderung EPDG – gleiche Voraussetzungen für alle Anbieter:** Für die staatliche E-ID (inkl. AGOV) entfällt im Zusammenhang mit dem elektronischen Patientendossier im Gegensatz zu privaten Anbietern die Zertifizierungspflicht. Diese Ungleichbehandlung privater Anbieter ist nicht tragbar.
Wir beantragen erstens, dass auch für private Anbieter die Zertifizierungspflicht entfällt. Als Alternative sind Selbstdeklarationen möglich. Wir beantragen zweitens, dass auch andere Identifizierungsanbieter als Authentifizierungsdienstleister akzeptiert werden.
- **Nutzung von qualifizierten Vertrauensdiensteanbietern zur Eintragung von juristischen Personen in das Vertrauensregister:** Um die Verfahren zur Eintragung von juristischen Personen zu vereinfachen, zu automatisieren und zugleich ein hohes Vertrauensniveau sicherzustellen, beantragen wir, Artikel 9 Absatz 1 VEID dahingehend zu ergänzen, dass zusätzlich auch digitale Nachweise in Form eines geregelten elektronischen Siegels gemäss Bundesgesetz über die elektronische Signatur (ZertES) und/oder eines Extended Validation (EV) Zertifikats gemäss den Guidelines des CA/Browser Forums als Identitätsnachweis anerkannt werden.
- **Poststellennetz nutzen bei der «vor Ort-Überprüfung»:** Das BGEID sieht vor, dass Personen, die eine E-ID beantragen wollen, ihre Identität bei einer vom Kanton bezeichneten Stelle vor Ort überprüfen lassen können. Vor diesem Hintergrund sieht die Post mit ihrem dichten Poststellennetz das Potenzial, die Kantone bei der «vor-Ort-Überprüfung» unterstützen zu können.
Wir beantragen, unseren Ergänzungsvorschlag zu Artikel 24 Verordnung E-ID zu berücksichtigen.

Zudem möchten wir folgende grundsätzliche Anliegen anmerken:

- **Präzisierung der Akzeptanzpflicht:** Jede Behörde oder andere Stelle, die öffentliche Aufgaben erfüllt, muss die E-ID akzeptieren, sofern sie beim Vollzug von Bundesrecht eine Identifizierung vornimmt (vgl. Art. 24 BGEID). Welche Stellen dies effektiv sind, ist nicht gänzlich klar. Eine Klärung bzw. Präzisierung im Rahmen dieser Vernehmlassung erachten wir als erforderlich – insbesondere inwieweit und welche bundesnahen Betriebe (namentlich die Schweizerische Post und PostFinance) aufgrund ihrer rechtlichen Stellung und im Zusammenhang mit ihrem Grundversorgungsauftrag der Akzeptanzpflicht unterstellt sind. Eine präzise Abgrenzung ist aus unserer Sicht vor allem wichtig, um Rechtssicherheit für alle betroffenen Akteure zu schaffen und die einheitliche Anwendung der Verordnung zu gewährleisten.
- **Besondere Rolle von Banken im Rahmen der E-ID-Verordnung:** Es muss sichergestellt sein, dass das Bankgeheimnis jederzeit vollumfänglich gewahrt bleibt. In diesem Zusammenhang ergeben sich spezifische Herausforderungen im Spannungsfeld zwischen einer erweiterten Nutzung personenbezogener Daten und den gesetzlichen Anforderungen an den Schutz des Bankkundengeheimnisses. Insbesondere erscheint noch klärungsbedürftig, inwieweit im Rahmen von Verifikationsprozessen Rückschlüsse auf bestehende Geschäftsbeziehungen zwischen Bank und Kunde gezogen werden könnten (vgl. Artikel 4 – 7).
- **Praktikable Übergangsfristen für alle Beteiligten:** Die Einführung der E-ID bringt technische und organisatorische Herausforderungen mit sich, darunter Systemanpassungen, Haftungsfragen, Barrierefreiheit und Schulungsbedarf. Kurzfristig entsteht ein erhöhter Umsetzungsaufwand, langfristig sind jedoch substanzielle Effizienzgewinne und Sicherheitsvorteile zu erwarten. Darum beantragen wir klare rechtliche Rahmenbedingungen zur Haftung, praktikable Übergangsfristen sowie gezielte Unterstützung bei der Implementierung.

- **Rascher Aufbau des Ökosystems:** Wir denken, dass allein ein digital herausgegebener, staatlicher Ausweis nicht ausreichen wird, um die Digitalisierung in der Schweiz entscheidend voranzutreiben. Dass das E-ID-Gesetz und die E-ID-Verordnung eine technische Infrastruktur vorsehen, die auch anderen digitalen Nachweisen offensteht, begrüssen wir. Der Aufbau und der Ausbau des Ökosystem durch die Integration zahlreicher Partner sollten möglichst zielstrebig und zügig erfolgen. Auch, um eine Vereinfachung von bestehenden Systemen zu erreichen.

Wir bitten Sie, unsere Anträge zu berücksichtigen und danken Ihnen für die Kenntnisnahme.



2. Beurteilung der einzelnen Artikel

A. 1. Kapitel: Gegenstand (Art. 1)

Inwieweit sind Sie mit dem Gegenstand einverstanden?			
Vollständig einverstanden	Mehrheitlich einverstanden	Teilweise einverstanden	Nicht einverstanden
☐	☒	☐	☐

Art.	Rückmeldungen zum Artikel <i>Womit sind Sie (nicht) einverstanden? Was ist allenfalls unklar? Bitte möglichst Absatz angeben.</i>	Gegebenenfalls konkrete Anpassungsvorschläge
1	Art. 1 Bst. b ist unvollständig. Im zweiten Abschnitt des dritten Kapitels der Verordnung ist neben der Ausstellung auch der Widerruf einer E-ID geregelt.	Art. 1 Bst. b neu: <i>b. die Voraussetzungen für die Ausstellung und den Widerruf einer E-ID;</i> ...



B. 2. Kapitel: Vertrauensinfrastruktur (Art. 2 – 19)

1. Abschnitt: Portal zur Bearbeitung von Registerdaten (Art. 2 und 3)

Inwieweit sind Sie mit der Bestimmung zum Portal einverstanden?			
Vollständig einverstanden	Mehrheitlich einverstanden	Teilweise einverstanden	Nicht einverstanden)
☒	☐	☐	☐

Art.	Rückmeldungen zu den einzelnen Artikeln <i>Womit sind Sie (nicht) einverstanden? Was ist allenfalls unklar? Bitte möglichst Absatz/Buchstabe angeben.</i>	Gegebenenfalls konkrete Anpassungsvorschläge
2	Die E-ID-Verordnung eröffnet Banken die Möglichkeit, als Aussteller digitaler Nachweise, sowie als Verifikatoren innerhalb der Vertrauensinfrastruktur zu agieren. Diese Position stärkt ihre Rolle als verlässliche Partner im digitalen Raum und schafft Voraussetzungen für automatisierte Prozesse, Effizienzgewinne und die Entwicklung innovativer Dienstleistungen.	
3		

2. Abschnitt: Basisregister (Art. 4 – 7)

Inwieweit sind Sie mit den Bestimmungen zum Basisregister einverstanden?
--

Vollständig einverstanden	Mehrheitlich einverstanden	Teilweise einverstanden	Nicht einverstanden)
☐	☒	☐	☐

Rückmeldungen zum Basisregister:

Sowohl für das Basis- als auch für das Vertrauensregister muss zwingend eine permanente Verfügbarkeit gewährleistet sein, damit ein laufender prozessualer Datenfluss zum Abgleich der Daten sichergestellt ist. Optional bedingt es die Möglichkeit, dass einmalig das Ergebnis der Verifikation in den Systemen der jeweiligen Verifikatorin zur weiteren Verwendung bis zum ordentlichen Ablauf der Gültigkeit der E-ID abgespeichert wird.

Bei der Nutzung der E-ID zur Verifikation erscheint es noch klärungsbedürftig, inwieweit ein Risiko besteht, dass Rückschlüsse auf bestehende Kundenbeziehungen durch Verifikatoren gezogen werden können.

Eine unkontrollierte Datenweitergabe kann das Bankkundengeheimnis gefährden und rechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

Wir beantragen, dass Verifikationsprozesse ausschliesslich mit ausdrücklicher Zustimmung des Kunden (Opt-in) erfolgen dürfen. Zudem ist die Datenweitergabe strikt auf das erforderliche Minimum zu begrenzen.

Art.	Rückmeldungen zu den einzelnen Artikeln <i>Womit sind Sie (nicht) einverstanden? Was ist allenfalls unklar? Bitte möglichst Absatz/Buchstabe angeben.</i>	Gegebenenfalls konkrete Anpassungsvorschläge
3		
4		
5		

6		
7		

3. Abschnitt: Vertrauensregister (Art. 8 – 13)

Inwieweit sind Sie mit den Bestimmungen zum Vertrauensregister einverstanden?			
Vollständig einverstanden	Mehrheitlich einverstanden	Teilweise einverstanden	Nicht einverstanden)
☐	☒	☐	☐

Rückmeldungen zum Vertrauensregister:

Art.	Rückmeldungen zu den einzelnen Artikeln <i>Womit sind Sie (nicht) einverstanden? Was ist allenfalls unklar? Bitte möglichst Absatz/Buchstabe angeben.</i>	Gegebenenfalls konkrete Anpassungsvorschläge
8		
9	Ein Aussteller oder Prüfer eines elektronischen Nachweises kann gemäss Artikel 8 VEID eine der folgenden drei Formen aufweisen: 1. Eine Behörde (Absatz 2) 2. Eine natürliche Person (Absatz 3) 3. Eine juristische Person (Absatz 4)	Ergänzung mit einem neuen Absatz - Abs. 5 Beantragt eine juristische Person oder Personengesellschaft die Eintragung im Vertrauensregister, so muss sie zusätzlich zum Nachweis nach Absatz 1 ihren Antrag mit einem geregelten elektronischen Siegel oder einem Extended Validation Certificate gemäss CA/Browser Forum Guidelines sowie folgende Angaben einreichen: a. UID;

	Im Fall einer in der Schweiz domizilierten juristischen Person (Absatz 4) werden als Identitätsnachweis ausschließlich die Unternehmens-Identifikationsnummer (UID) sowie die qualifizierte elektronische Signatur der Kontaktperson akzeptiert. Die Einführung eines ZertES- «Regulated or Qualified Electronic Seal» bei dem ein qualifizierter Vertrauensdiensteanbieter die Identität des Unternehmens sowie seiner vertretungsberechtigten Personen (im Handelsregister eingetragene Zeichnungsberechtigte) bereits verifiziert hat, würde das Verfahren zur Eintragung in das Vertrauensregister vereinfachen und automatisieren.	<i>b. Kontaktdaten der juristischen Person;</i> <i>c. Kontaktdaten der für den Identifikator verantwortlichen Person</i>
10		
11		
12		
13		

4. Abschnitt: Digitale Anwendungen (Art. 14 – 16)

Inwieweit sind Sie mit den Bestimmungen zu den digitalen Anwendungen einverstanden?			
Vollständig einverstanden	Mehrheitlich einverstanden	Teilweise einverstanden	Nicht einverstanden)
☒	☐	☐	☐

Rückmeldungen zu den Bestimmungen bezüglich der digitalen Anwendungen:

--

Art.	Rückmeldungen zu den einzelnen Artikeln <i>Womit sind Sie (nicht) einverstanden? Was ist allenfalls unklar? Bitte möglichst Absatz/Buchstabe angeben.</i>	Gegebenenfalls konkrete Anpassungsvorschläge
14		
15		
16		

5. Abschnitt: Unsachgemässe Verwendung von Vertrauensinfrastruktur und elektronischen Nachweisen (Art. 17 – 19)

Inwieweit sind Sie mit den Bestimmungen zur unsachgemässen Verwendung von Vertrauensinfrastruktur und elektronischen Nachweisen einverstanden?			
Vollständig einverstanden	Mehrheitlich einverstanden	Teilweise einverstanden	Nicht einverstanden)
☒	☐	☐	☐

Rückmeldungen zu den Bestimmungen bezüglich unsachgemässer Verwendung von Vertrauensinfrastruktur und elektronischen Nachweisen:

Art.	Rückmeldungen zu den einzelnen Artikeln <i>Womit sind Sie (nicht) einverstanden? Was ist allenfalls unklar? Bitte möglichst Absatz/Buchstabe angeben.</i>	Gegebenenfalls konkrete Anpassungsvorschläge
17		
18		
19		



C. 3. Kapitel: E-ID (Art. 20 – 31)

1. Abschnitt: Antrag (Art. 20 – 26)

Inwieweit sind Sie mit den Bestimmungen zum Antrag einverstanden?			
Vollständig einverstanden	Mehrheitlich einverstanden	Teilweise einverstanden	Nicht einverstanden)
☐	☒	☐	☐

Rückmeldungen zu den Bestimmungen bezüglich der Antragstellung:

Art.	Rückmeldungen zu den einzelnen Artikeln <i>Womit sind Sie (nicht) einverstanden? Was ist allenfalls unklar? Bitte möglichst Absatz/Buchstabe angeben.</i>	Gegebenenfalls konkrete Anpassungsvorschläge
20	#1 Artikel 18 Absatz 4 des BGEID legt fest, dass eine E-ID auch an ein nicht-Swiyu Wallet ausgegeben werden kann. Es ist nicht ersichtlich, welche Kriterien private Anbieter erfüllen müssen und wie die Einhaltung dieser Vorschriften künftig überprüft werden.	#1 und #2

#2 Aktuelle Situation einer physischen ID: - Minderjährige können eine eigene ID besitzen. Die Gültigkeitsdauer ist auf fünf Jahre beschränkt, unabhängig davon, ob in diesem Zeitraum die Volljährigkeit erreicht wird. - Bei der Beantragung ist die Anwesenheit beider Elternteile obligatorisch. - Minderjährige können die physische ID selber aufbewahren oder sie den Erziehungsberechtigten zur Aufbewahrung geben. Aktuelle Situation gemäss E-ID-Verordnung: - Eine ID ist Basis für eine E-ID. - Die E-ID ist so lange gültig, wie die ID gültig ist. - Minderjährige müssen das Einverständnis der Eltern zur Ausstellung einer E-ID mitbringen. Aus dieser Ausgangslage ergeben sich aus unserer Sicht folgende offene, klärungsbedürftige Punkte: • Wo wird die E-ID von Minderjährigen aufbewahrt und was passiert mit dem Erreichen der Volljährigkeit? • Können Minderjährige die E-ID in einem eigenen Wallet aufbewahren? Was ändert sich mit dem Eintritt der Volljährigkeit? • Wird die E-ID von Minderjährigen im Wallet der Erziehungsberechtigten aufbewahrt? Wird diese beim Erreichen der Volljährigkeit automatisch in das Wallet des Volljährigen übertragen?	Keine konkreten Anpassungsvorschläge, da der Sachverhalt erörtert werden muss.
---	---

	• Erlischt mit dem Erreichen der Volljährigkeit die bisherige E-ID (anderes Ablaufdatum als die ID) und die Person muss dann eine neue E-ID beantragen? Vgl. in diesem Zusammenhang auch die Bemerkungen zu Art. 28.	
21		
22		
23		
24	Im Rahmen der Vernehmlassung zum neuen BGEID wurde von verschiedener Seite gefordert, dass der zur Ausstellung notwendige Überprüfungsprozess der Identität auch vor Ort und nicht nur online stattfinden kann. Dies mit dem Ziel, einen möglichst niederschweligen Zugang zu ermöglichen, dass es rasch zu einer breiten Nutzung der E-ID kommt. Diese Rückmeldungen wurden aufgenommen, indem das BGEID nun vorsieht, dass Personen, die eine E-ID beantragen wollen, ihre Identität bei einer vom Kanton bezeichneten Stelle vor Ort überprüfen lassen können. Die Post hat mit ihrem dichten Poststellennetz das Potenzial, die Kantone bei der «vor-Ort-Überprüfung» zu unterstützen, falls es zu Ressourcenengpässen kommt oder die Infrastruktur fehlt. Denn aufgrund anderweitiger Hilfeleistungen für die öffentlichen Verwaltungen verfügt die Post bereits heute über die gebotenen Infrastrukturen und Prozesse zur Identitätsprüfung. Wir schlagen vor, den Verordnungstext dahingehend anzupassen, dass die Kantone auch Organisationen ausserhalb der kantonalen Verwaltung als Stellen für die «vor-Ort-Überprüfung» der Identität vorsehen können. Dadurch könnte die Post nicht nur einen Beitrag für eine effiziente Ressourcenplanung	Ergänzung eines neuen Absatzes - Abs. 4 <i>Bei der vom Kanton bezeichneten Stelle zur Überprüfung der Identität vor Ort kann es sich auch um Organisationen des öffentlichen Rechts handeln, die nicht der kantonalen Verwaltung angehören, sofern eine entsprechende Aufsicht für diese Hilfstätigkeit vorgesehen ist.</i>

	der Kantone leisten, sondern auch den Zugang zur E-ID wesentlich vereinfachen.	
25		
26		

2. Abschnitt: Ausstellung und Widerruf (Art. 27 – 31)

Inwieweit sind Sie mit den Bestimmungen zur Ausstellung und zum Widerruf einverstanden?			
Vollständig einverstanden	Mehrheitlich einverstanden	Teilweise einverstanden	Nicht einverstanden)
☒	☐	☐	☐

Rückmeldungen zu den Bestimmungen bezüglich Ausstellung und Widerruf:
--

Art.	Rückmeldungen zu den einzelnen Artikeln <i>Womit sind Sie (nicht) einverstanden? Was ist allenfalls unklar? Bitte möglichst Absatz/Buchstabe angeben.</i>	Gegebenenfalls konkrete Anpassungsvorschläge
27		
28	Die Gültigkeit gemäss Art. 28 sollte im Falle, dass die E-ID von Minderjährigen im Wallet der Erziehungsberechtigten aufbewahrt wird, auf das Datum der Volljährigkeit begrenzt sein. (vgl. auch die Bemerkungen zu Art. 20)	

29		
30		
31		



D. 4. Kapitel: Zugang der Anwendung für Menschen mit Behinderungen (Art. 32)

Inwieweit sind Sie mit der Bestimmung einverstanden?			
Vollständig einverstanden	Mehrheitlich einverstanden	Teilweise einverstanden	Nicht einverstanden
☒	☐	☐	☐

Art.	Rückmeldungen zum Artikel <i>Womit sind Sie (nicht) einverstanden? Was ist allenfalls unklar? Bitte möglichst Absatz angeben.</i>	Gegebenenfalls konkrete Anpassungsvorschläge
32		



E. 5. Kapitel: Format elektronischer Nachweise sowie Standards und Protokolle für die Verfahren der Datenbekanntgabe (Art. 33 – 36)

Inwieweit sind Sie mit den Bestimmungen zu Formate, Standards und Protokollen einverstanden?			
Vollständig einverstanden	Mehrheitlich einverstanden	Teilweise einverstanden	Nicht einverstanden)
☒	☐	☐	☐

Rückmeldungen zu den Bestimmungen bezüglich Formate, Standards und Protokollen:

Wir erachten es als grundsätzliche Notwendigkeit, dass sich sämtliche Formate, Standards und Protokolle der Schweizer E-ID an international anerkannten Standards orientieren und die Kompatibilität mit diesen dauerhaft sichergestellt wird. Eine solche Anbindung ist für die internationale Wettbewerbsfähigkeit der Schweiz unerlässlich.

Art.	Rückmeldungen zu den einzelnen Artikeln <i>Womit sind Sie (nicht) einverstanden? Was ist allenfalls unklar? Bitte möglichst Absatz/Buchstabe angeben.</i>	Gegebenenfalls konkrete Anpassungsvorschläge
33		
34		
35		
36		



F. 6. Kapitel: Gebühren (Art. 37 und 38)

Inwieweit sind Sie mit den Bestimmungen zu den Gebühren einverstanden?			
Vollständig einverstanden	Mehrheitlich einverstanden	Teilweise einverstanden	Nicht einverstanden)
☒	☐	☐	☐

Rückmeldungen zu den Gebühren:

Art.	Rückmeldungen zu den einzelnen Artikeln <i>Womit sind Sie (nicht) einverstanden? Was ist allenfalls unklar? Bitte möglichst Absatz/Buchstabe angeben.</i>	Gegebenenfalls konkrete Anpassungsvorschläge
37		
38		



G. 7. Kapitel: Schlussbestimmungen (Art. 39 und 40)

Inwieweit sind Sie mit den Schlussbestimmungen einverstanden?			
Vollständig einverstanden	Mehrheitlich einverstanden	Teilweise einverstanden	Nicht einverstanden)
☒	☐	☐	☐

Rückmeldungen zu den Schlussbestimmungen:

Art.	Rückmeldungen zu den einzelnen Artikeln <i>Womit sind Sie (nicht) einverstanden? Was ist allenfalls unklar? Bitte möglichst Absatz/Buchstabe angeben.</i>	Gegebenenfalls konkrete Anpassungsvorschläge
39		
40		



3. Beurteilung der Änderung anderer Erlasse

Inwieweit sind Sie mit den Änderungen in den anderen Erlassen einverstanden?			
Vollständig einverstanden	Mehrheitlich einverstanden	Teilweise einverstanden	Nicht einverstanden
☐	☐	☒	☐

Art.	Rückmeldungen zum Artikel / Anhang <i>Womit sind Sie (nicht) einverstanden? Was ist allenfalls unklar? Bitte möglichst Absatz angeben.</i>	Gegebenenfalls konkrete Anpassungsvorschläge
------	---	--

1. ZEMIS-Verordnung		
9		
10		
18		
Anhang 1		

2. Ausweisverordnung		
28		

Anhang 1		

	3. Verordnung über Identitätsverwaltungs-Systeme und Verzeichnisdienste	
11		
19		
Anhang		

	4. Strafregisterverordnung	
52		
Anhang 8		

	5. Verkehrszulassungsverordnung	
11		
Anhang 2		
Anhang 2a		
Anhang 3a		
Anhang 4		

6. Verordnung über das Informationssystem Verkehrszulassung

Anhang 1		
Anhang 2		

7. Verordnung über die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs

20		
----	--	--

8. Postverordnung

35e	Im Zuge der vorliegenden Vernehmlassung zur E-ID Verordnung ist geplant, die vor kurzem in die Vernehmlassung gegebene Revision der Postverordnung erneut wieder zu ändern. Letztere sah gemäss Vernehmlassungsentwurf vor, dass die Identifikation der Nutzerinnen und Nutzer unter anderem gegen das «Vorweisen <i>eines</i> elektronischen Identitätsnachweises» möglich ist. D.h. es könnten verschiedene elektronische Identitätsnachweise zum Einsatz kommen, wobei es an der PostCom zu entscheiden ist, welche Identitätsnachweise zugelassen sind. Gemäss erläuterndem Bericht zur Revision der Postverordnung ist klar, dass dazu auch die neue staatliche E-ID gehört. In der Annahme, dass die vor kurzem vernehmlassste Postverordnung 2026 in Kraft treten soll, ist nun mit dem vorliegenden Entwurf zur E-ID Verordnung beabsichtigt, diese Vorgabe nach kurzer Geltungsdauer bereits wieder	Streichung der geplanten Verordnungsänderung bzw. Beibehaltung der aktuellen Verordnungsformulierung <i>Art. 35e Abs. 2 Bst. c und Abs. 3</i> ² <i>Für die Identifikation können folgende Verfahren verwendet werden:</i> <i>c. das Vorweisen eines elektronischen Identitätsnachweises.</i> ³ <i>Die PostCom bestimmt, welche elektronischen Identitätsnachweise eingesetzt werden können.</i> Sofern auf die Aufnahme des Änderungsantrages verzichtet ist, gilt es zumindest eine Übergangsfrist von mindestens einem Jahr vorzusehen.
-----	--	---

	zu ändern. Konkret wird vorgeschlagen, dass mit Inkraftsetzung der E-ID Gesetzgebung nur noch die staatliche E-ID (und andere ausländisch anerkannte E-IDs) zur Identifikation für das hybride Zustellsystem zulässig sind. Aus Sicht der Post führt dieser Vorschlag zu mehr Rechtsunsicherheit denn Rechtsklarheit. Denn es fehlt an einer Begründung, weshalb diejenigen elektronischen Identitätsnachweise, welche ab Inkraftsetzung der revidierten Postverordnung von der PostCom zur Identifikation zugelassen sind, mit der neuen E-ID Gesetzgebung für «Nicht-anwendbar» erklärt werden. In der Konsequenz bedeutet dies für die Post, dass sie sämtliche Nutzerinnen und Nutzer, welche sich mit einem anderen elektronischen Identitätsnachweis registriert haben, neu identifizieren muss. Dieses Vorgehen wäre nicht nur für die Post mit enormen operative Mehraufwänden verbunden, sondern auch aus Kundenperspektive äusserst nachteilig, da sie die Registrierung erneut durchlaufen müssen. Ebenfalls gilt es zu bedenken, dass diese Vorgabe nicht nur Identitätsnachweise privater Anbieter ausschliesst, sondern darüber hinaus ein Zeichen gesetzt wird, dass zukünftig die E-ID der einzige und vordringliche elektronische Identitätsnachweis im digitalen Raum sein wird. Sollte man sich trotz dieser Bedenken dazu entschliessen, die vorliegende Bestimmung umzusetzen, ist aus Sicht der Post dringend eine Übergangsregelung von mindestens einem Jahr vorzusehen. Denn die Umstellung des elektronischen Identifikationsverfahrens bedarf verschiedener technischer Anpassungen, die ihrerseits Zeit in Anspruch nehmen.	

9. Verordnung über Fernmeldedienste**41****10. Verordnung über die Adressierungselemente im Fernmeldebereich****4****11 Verordnung über Internet-Domains****24****12. Fortpflanzungsmedizinverordnung****21****13. Verordnung über das elektronische Patientendossier****9**

#1

Der Absatz fügt AGOV als Authentifizierungsmittel für Gesundheitsfachpersonen hinzu und umgeht dabei die Zertifizierung des Authentifizierungsmittels des EPD. Das ist ein Schritt in die richtige Richtung, geht aber nicht weit genug.

#1

Wallet-Anmeldeinformationen sollten ebenfalls als Authentifizierungsmittel aufgenommen werden, solange sie den Artikeln 23 bis 27 der EPDV entsprechen, insbesondere Artikel 25 (Daten). Ein zusätzlicher Satz sollte dem vorliegenden Art. 9 Abs. 2 Bst. e hinzugefügt werden:

	#2 Die E-ID ist ein Identifikationsmittel und kein Authentifizierungsmittel. AGOV ist ein Authentifizierungsmittel, steht aber nicht in Verbindung mit den Anmeldeinformationen (Credentials). Daher sollte diese Änderung nicht Teil des E-ID-Gesetzes sein. Gleiches gilt für Authentifizierungsmittel der Kantone. Da im elektronischen Patientendossier (EPD) hochsensible Daten verfügbar sind, stellen undefinierte und nicht geprüfte Authentifizierungsmittel ein erhebliches Risiko dar. Die E-ID sollte als Identifikationsmittel akzeptiert werden, damit bei der Registrierung für ein Authentifizierungsmittel für das EPD einmalig die Identität nachgewiesen werden kann. #3 Wir stellen fest, dass die E-ID (inkl. AGOV) im Rahmen des EPDs nicht zertifiziert werden muss im Gegensatz zu privaten Herausgebern. Private Herausgeber werden damit benachteiligt. Wir beantragen gleich lange Spiesse. Einerseits ist es begrüßenswert, dass eine von den Kantonen finanzierte Alternative zu privaten Herausgebern bereitgestellt wird. Andererseits führt dies dazu, dass sich sämtliche aktuellen EPD-Nutzer früher oder später erneut onboarden müssen. Das kann zu einem erheblichen Rückgang der User Retention im EPD führen, da die Akzeptanz bereits jetzt nicht sehr hoch ist.	<i>«Die Authentifizierung von Gesundheitsfachpersonen kann auch durch die Vorlage elektronischer Nachweismittel gemäss Art. 10 BGEID erfolgen.»</i> #3 Hiermit wird ein Änderungsvorschlag unterbreitet, der die Notwendigkeit einer Zertifizierung für Herausgeber privater Identifikationsmittel beseitigt. e. <i>sicherstellen, dass Gesundheitsfachpersonen sich für den Zugriff auf das elektronische Patientendossier mit Identifikationsmitteln authentifizieren, die von einem Kanton, nach Artikel 27a, oder einem Privaten Herausgeber, nach Artikel 27b, herausgegeben wurden. Die Authentifizierung von Gesundheitsfachpersonen kann auch mittels Authentifizierungsdienst nach Artikel 11 Absatz 3bis des Bundesgesetzes vom 17.</i>
--	--	--

	Wir regen an, diesen Umstand nochmals zu überdenken. In den Anpassungen der EPD-Verordnung wird festgeschrieben, dass für die E-ID Authentifizierung defacto AGOV verwendet werden muss (Art. 9 Abs. 2 Bst. e, Art. 16 c, Art. 17 Abs. 1 Bst. c). Aus unserer Sicht ist es wichtig, dass auch andere Identifizierungsanbieter als Authentifizierungsdienstleister auftreten können. Konkreter Use Case: - Das EPD ist u.a. integrierter Bestandteil der ePost App. Authentisierungsdienst für die ePost App ist SwissID. Falls die Verordnung nicht angepasst wird, bedeutet dies, dass der User sich zuerst mit SwissID einloggen muss und im zweiten Schritt noch eine E-ID/AGOV Authentifizierung vollziehen muss. Das ist aus Usability Sicht nicht tragbar. Aus technischer Sicht wären in einer App zwei User Sessions notwendig. Um E-ID/AGOV als Authentisierungsdienst für die ganze ePost App zu verwenden, würde es einer gesetzlichen Grundlage bedürfen, da dieser Dienst nicht für private Anbieter freigegeben ist. - Lösungsansatz: Wenn SwissID (und alle anderen Anbieter) auch als Authentisierungsdienste für die E-ID genutzt werden können, dann kann in der ePost App das zweite Login für das EPD ganz einfach durch SwissID angeboten werden.	<i>März 2023 über den Einsatz elektronischer Mittel zur Erfüllung von Behördenaufgaben (EMBAG)erfolgen;</i>
16	#1	#1

	Die Absätze a. - c. fügen AGOV als Authentifizierungsmittel für die Einwilligung der Patienten hinzu und umgeht dabei die Zertifizierung des Authentifizierungsmittels des EPD. Das ist ein Schritt in die richtige Richtung, geht aber nicht weit genug. #2 Die Absätze a. - c. stehen nicht im Zusammenhang mit der E-ID. Die E-ID ist ein Identifikationsmittel und kein Authentifizierungsmittel. AGOV ist ein Authentifizierungsmittel, steht aber nicht in Verbindung mit den Anmeldeinformationen (Credentials). Daher sollte diese Änderung nicht Teil des E-ID-Gesetzes sein. Gleiches gilt für Authentifizierungsmittel der Kantone. Da im EPD hochsensible Daten verfügbar sind, stellen undefinierte und nicht geprüfte Authentifizierungsmittel ein erhebliches Risiko dar. Die E-ID sollte als Identifikationsmittel akzeptiert werden, damit bei der Registrierung für ein Authentifizierungsmittel für das EPD einmalig die Identität nachgewiesen werden kann.	Die Verifizierung von Wallet-Anmeldeinformationen sollte ebenfalls als Bestätigungsmittel aufgenommen werden. Ein zusätzlicher Absatz d. sollte dem vorliegenden Artikel 16 neu hinzugefügt werden: <i>„d. Vom Patienten zu bestätigen, wenn er sich durch die Vorlage elektronischer Nachweismittel gemäss Art. 10 BGEID authentifiziert hat.“</i> #2 Hiermit wird ein Änderungsvorschlag für den Absatz b. unterbreitet, der die Notwendigkeit einer Zertifizierung für Herausgeber privater Identifikationsmittel beseitigt. <i>b. mit einem Identifikationsmittel bestätigt werden, das von einem Kanton, nach Artikel 27a, oder einem Privaten Herausgeber, nach Artikel 27b, herausgegeben wurde; oder</i>
17	#1 Der Absatz fügt AGOV als Authentifizierungsmittel für Patienten und deren Stellvertretung hinzu und umgeht dabei die Zertifizierung des Authentifizierungsmittels des EPD. Das ist ein Schritt in die richtige Richtung, geht aber nicht weit genug.	#1 Wallet-Anmeldeinformationen sollten ebenfalls als Authentifizierungsmittel aufgenommen werden, solange sie den Artikeln 23 bis 27 EPDV entsprechen, insbesondere Artikel 25 (Daten). Ein zusätzlicher Satz sollte dem vorliegenden Absatz hinzugefügt werden:

	#2 Die E-ID ist ein Identifikationsmittel und kein Authentifizierungsmittel. AGOV ist ein Authentifizierungsmittel, steht aber nicht in Verbindung mit den Anmeldeinformationen (Credentials). Daher sollte diese Änderung nicht Teil des E-ID-Gesetzes sein. Gleiches gilt für Authentifizierungsmittel der Kantone. Da im EPD hochsensible Daten verfügbar sind, stellen undefinierte und nicht geprüfte Authentifizierungsmittel ein erhebliches Risiko dar.	<i>„Die Authentifizierung von Patientinnen, Patienten und deren Vertretungen kann auch durch die Vorlage elektronischer Nachweismittel gemäss Art. 10 BGEID erfolgen.“</i> Außerdem verweist der derzeit aktualisierte Artikel im EMBAG-Teil fälschlicherweise auf „Gesundheitsfachpersonen“ statt auf „Patienten und deren Stellvertretungen“. #2 Hiermit wird ein Änderungsvorschlag für den Absatz unterbreitet, der die Notwendigkeit einer Zertifizierung für Herausgeber privater Identifikationsmittel beseitigt. c. <i>sicherstellen, dass Patientinnen und Patienten und deren Stellvertretung sich für den Zugriff auf das elektronische Patientendossier mit Identifikationsmitteln authentifizieren, die von einem Kanton, nach Artikel 27a, oder einem Privaten Herausgeber, nach Artikel 27b, herausgegeben wurden. Die Authentifizierung von Patientinnen und Patienten kann auch mittels Authentifizierungsdienst nach Artikel 11 Absatz 3bis EMBAG erfolgen</i>
24		
27a		Hiermit wird ein Änderungsvorschlag für den Absatz unterbreitet, der die Notwendigkeit einer Zertifizierung für Herausgeber privater Identifikationsmittel beseitigt. <i>Art. 27b Von Privaten herausgegebene Identifikationsmittel</i> <i>1 Die von den Privaten Herausgebern ausgestellten Identifikationsmittel, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung zertifiziert sind müssen den Anforderungen der Artikel 23–</i>

		27 sowie den Konkretisierungen nach Artikel 31 Absatz 2 und 3 entsprechen. 2 Die Privaten Herausgebern melden dem BAG diese Identifikationsmittel. 3 Das BAG veröffentlicht ein Verzeichnis dieser Identifikationsmittel. 4 Liegt eine schwerwiegende Gefährdung des Schutzes oder der Sicherheit der Daten des elektronischen Patientendossiers vor, so kann das BAG den Gebrauch dieser Identifikationsmittel für den Zugriff auf das elektronische Patientendossier verbieten. Das BAG kann von den Privaten Herausgebern die notwendigen Unterlagen einfordern.
28		
31		Hiermit wird ein Änderungsvorschlag für den Absatz unterbreitet, der die Notwendigkeit einer Zertifizierung für Herausgeber privater Identifikationsmittel beseitigt. <i>Aufhebung von Artikel 31 Absatz 1</i>
32		
36		
neu		

14. Verordnung über die elektronische Signatur

5		
---	--	--

6		

15. Geldwäschereiverordnung		
17	Die E-ID bietet ein hohes Potenzial für die rechtskonforme digitale Identifikation im Rahmen von Kunden-Onboarding und KYC-Prozessen. Aus unserer Sicht ist zu klären, ob die E-ID als gleichwertiges Identifikationsmittel gemäss GwG, GwV-FINMA und FINMA-Rundschreiben 2016/7 anerkannt wird.	